

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2018 gültig.

Satzung der Gemeinde Weitenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.10.2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Januar 1998 (GVObI. M-V S. 29 , 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.August 2000 (GVObI. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4.August 1992 (GVObI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVObI. M-V S. 448) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1.Juni 1993 (GVObI. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVObI. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitenhagen vom 27.11.2003 folgende Satzung erlassen:

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ vom 02.12.2003, zuletzt geändert 05.12.2007 geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ vom 08.10.2018, erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Weitenhagen ist Mitglied des Wasser-und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.November 2001 (GVObI. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S.1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.September 2001 (BGBl: I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Weitenhagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Weitenhagen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser-und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Weitenhagen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und

Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Weitenhagen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Weitenhagen bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Weitenhagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“** für das Gebiet 1 der Gemeinde Weitenhagen (Gemarkung Altseehagen mit Flur 1 (komplett), Gemarkung Weitenhagen mit den Fluren 1, 2, 3 (komplett), Gemarkung Behrenwalde mit den Fluren 1, 2, 3 (komplett), Flur 4 mit den Flurstücken 1 bis 8/3, 8/5, 8/6, 15/1 bis 20, 24, 25, 26 und 30, Gemarkung Koitenhagen, Flur 1 ohne Flurstücke 217 bis 223, 234 bis 242, 244 bis 257 und 280) festgesetzt, das einen Hebesatz von **12,61 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des **Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“** für das Gebiet 2 der Gemeinde Weitenhagen (Behrenwalde mit Flur 4 mit den Flurstücken 8/4, 9/2, 9/3, 9/4, 10 bis 14, 21 bis 23, 27 bis 29, mit Flur 5 (komplett) und Gemarkung Koitenhagen mit Flur 1 mit den Flurstücken 217 bis 223, 234 bis 242, 244 bis 257 und 280) festgesetzt, das einen Hebesatz von **6,56 Euro je Berechnungseinheit** (BE) zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke entsprechend dem amtlichen Flächenkataster. Der Stichtag für die Beibringung von Unterlagen, die eine Veränderung der Gebühr zur Folge haben, wird auf den 30.05. eines jeden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr festgesetzt.

(3) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Weitenhagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Es gelten für das **Gebiet 1 der Gemeinde Weitenhagen (Verbandsgebiet des Verbandes „Barthe/Küste“)** folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

		Kategorie s. Katalog Anlage 1	Gebührensatz
1	0,5 Hektar (ha)	Gebäude-und Freifläche	12,61 Euro = 1,00 BE
2	0,5 ha	Sonstige befestigte Flächen	9,46 Euro = 0,75 BE
3	1,0 ha	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	12,61 Euro = 1,00 BE
4	1,0 ha	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	6,30 Euro = 0,50 BE
5	1,0 ha	Unland- oder Heideflächen	10,09 Euro = 0,80 BE
6	1,0 ha	Wasserflächen	6,30 Euro = 0,50 BE
7	1,0 ha	Flächen nach § 22 LNatG M-V	2,52 Euro = 0,20 BE

(5) Es gelten für das **Gebiet 2 der Gemeinde Weitenhagen (Verbandsgebiet des Verbandes „Trebel“)** folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten je angefangene

		Kategorie s. Katalog Anlage 1	Gebührensatz
1	0,5 Hektar (ha)	Gebäude-und Freifläche	6,56 Euro = 1,00 BE
2	0,5 ha	Sonstige befestigte Flächen	4,92 Euro = 0,75 BE
3	1,0 ha	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	6,56 Euro = 1,00 BE
4	1,0 ha	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	3,28 Euro = 0,50 BE
5	1,0 ha	Unland- oder Heideflächen	5,25 Euro = 0,80 BE
6	1,0 ha	Wasserflächen	3,28 Euro = 0,50 BE
7	1,0 ha	Flächen nach § 22 LNatG M-V	1,31 Euro = 0,20 BE

(6) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 4 und 5 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs-und Teileigentum sind die Wohnungs-und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Weitenhagen die notwendigen Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.04. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 und Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Weitenhagen über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

Behrenwalde, den 08.10.2018

Siegelabdruck

gez. Jacobs
Bürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1 – Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Kalkulation zu den Gebühren der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“ und „Barthe/Küste“

Katalog - Aufteilung in 7 Kategorien nach Nutzungsarten

Kategorie	Oberbegriff	Katalog der zum Oberbegriff gehörigen Nutzungsarten
1	Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freiflächen, Flächen anderer Nutzung, Wohnbauflächen u.a.
2	Sonstige befestigte Flächen	Straßen, Wege, Entsorgungsanlagen, ungenutzte Betriebsflächen, Plätze, Bahngelände u.a.
3	Landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen	Acker-, Grün-, Garten-, Brachland, Grünanlagen, Erholungs- und Sportflächen u.a.
4	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	Waldfläche, Gehölz u.a.
5	Unland- oder Heideflächen	Abbauland, Versorgungsanlagen, histor. Anlagen, Friedhof, Unland, Gehölz u.a.
6	Wasserflächen	Fluß, Graben, Teich, Sumpf fließend und stehend u.a.
7	Flächen nach § 22 LNatG M-V	Naturschutzgebiete

Ermittlung der zu berücksichtigen Fläche in Hektar (ha)

Gesamtfläche des Gemeindegebiets der Gemeinde Weitenhagen nach Kataster beträgt (Stand 31.12.2017) = 1703,7485 ha
davon entfallen 214,6562 ha in den Wasser- und Bodenverband Trebel und 1489,0923 ha in den Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste

Von der für die Kalkulation zu berücksichtigen Fläche werden die Flächen und Grundstücke, mit denen die Eigentümer direkt dingliche Mitglieder im zuständigen Wasser- und Bodenverband sind, abgezogen:

Wasser- und Bodenverband Trebel

	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	
Brutto	27550	14822	2011533	70647	3168	18842	0	2146562
abzügl. dingliche Mitglieder		13454	4035			4663		22152
Netto	27550	1368	2007498	70647	3168	14179	0	2124410

Ermittlung der zu berücksichtigen Fläche (in ha)

Gesamtfläche entsprechend Kataster	214,6562	ha
- steuerfreie Flächen	2,2152	ha
Gesamt der zu berücksichtigenden ha	212,4410	ha

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)

Kategorie	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freifläche	2,7550	2,0	5,5100
2	Sonst. befest. Flächen	0,1368	1,5	0,2052
3	Landwirtschaftliche Flächen	200,7498	1,0	200,7498
4	Forstwirtschaftliche Flächen	7,0647	0,5	3,5324
5	Unland- oder Heideflächen	0,3168	0,8	0,2534
6	Wasserflächen	1,4179	0,5	0,7090
7	Naturschutzflächen	0	0,2	0
	Gesamt	212,4410		210,9597

Ermittlung des Gebührenhebesatzes für das Verbandsgebiet „Trebel“

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz
Lt. Jahresbeitragsbescheid

Ermittlung Beitragssatz	Gesamtkosten	Recheneinheit	Gebührenhebesatz
Grundlage Bescheid 2017	1150,46 €		(für die nächsten 5 Jahre)
Verwaltungskosten (anteilig)	251,77 €		
Berücksichtigung anteiliger Überdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 5 Jahre (96,83 €)	- 19,37 €		
	1382,86	210,9597	6,55510857
			gerundet 6,56 €/BE

Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste

	1	2	3	4	5	6	7	
Fläche	Gebäude- und Freifläche	Sonst. befestigte Flächen	Landwirtschaftlich od. gleichartig genutzte Flächen	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	Unland- und Heideflächen	Wasserflächen	Flächen nach § 22 LNatG MV	Gesamt
Brutto	190350	358345	11261245	2903246	30876	146861	0	14890923
abzügl. dingliche Mitglieder	420	223626	32598	23817	263	32377		313101
Netto	189930	134719	11228647	2879429	30613	114484	0	14577822

Ermittlung der zu berücksichtigten Fläche (in ha)

Gesamtfläche entsprechend Kataster 1489,0923 ha
- steuerfreie Flächen 31,3101 ha

Gesamt der zu berücksichtigenden ha 1457,7822 ha

Ermittlung der Recheneinheit durch Einstufung der einzelnen Nutzungsarten nach Wertigkeiten (BE)

	Nutzungsart	Größe in ha	Berechnungseinheit BE	Recheneinheit RE
1	Gebäude- und Freifläche	18,9930	2,0	37,9860
2	Sonst. befest. Flächen	13,4719	1,5	20,2079
3	Landwirtschaftliche Flächen	1122,8647	1,0	1122,8647
4	Forstwirtschaftliche Flächen	287,9429	0,5	143,9715
5	Unland- oder Heideflächen	3,0613	0,8	2,4490
6	Wasserflächen	11,4484	0,5	5,7242
7	Naturschutzflächen	0	0,0	0
	Gesamt	1457,7822		1333,2032

Ermittlung des Gebührenhebesatzes für das Verbandsgebiet Barthe/Küste

Gesamtkosten des WBV : Gesamt Recheneinheit = Beitragshebesatz

Lt. Jahresbeitragsbescheid

Ermittlung Beitragssatz	Gesamtkosten	Recheneinheit	Gebührenhebesatz
Grundlage Bescheid 2017	15.204,63 €		(für die nächsten 5 Jahre)
Verwaltungskosten (anteilig)	1.746,44 €		
Berücksichtigung anteilige Überdeckung aus Vorjahren aufgeteilt auf 5 Jahre (671,66 €)	- 134,66 €		
	16.816,41	1333,2032	12,6135386
			gerundet 12,61 €/BE